

Versuchsbetrieb von Anlagen

Die finale Zeit der Herstellung einer Maschine wird häufig darauf verwendet zu justieren, einzustellen, zu parametrisieren etc. Also ein Durchführen von Versuchen. Deswegen kann man diese Zeit auch als *Versuch* deklarieren. Ein *Versuch* ist ein Ereignis mit einem bestimmten Beginn und Ende. Dies dauert i.d.R. nicht länger als drei Jahre. Jeder *Versuch* ist auch den Benutzern der Maschine mitzuteilen. Dies erfolgt oft durch offensichtlich angebrachte Beschilderung.

Für den Hersteller birgt diese Phase zwei **Pflichten**, abhängig davon, dass ein *Versuch* auch einen Betrieb der Maschine bedeutet. Deswegen ist dieser schon von den Bestimmungen des Arbeitsschutzes und näher in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geregelt.

Der Hersteller muss (laut Direktive 2006/42/EG und Produktsicherheitsgesetz (ProdSG):

1. Sicherstellen, dass die Maschine den in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht
2. Die Technische Dokumentation bereitstellen.

Um diese Pflichten zu erfüllen, muss er eine **Risikobeurteilung** nach DIN EN ISO 12100 durchführen und bereitstellen. Sollten Sicherheitsfunktionen an eine Steuerung übertragen werden, muss außerdem der **Nachweis der funktionalen Sicherheit** erfolgt, erbracht und parat sein. Außerdem muss eine für die Benutzer verständliche (evtl. übersetzte) **Betriebs-/Montageanleitung** vorliegen. Weiter können auch noch **Pläne und Designunterlagen** dazu gehören.

Häufig hört man die Frage: „Brauchen wir wirklich die Risikobeurteilung, funktionale Sicherheitsbetrachtung und Betriebsanleitung zum Versuch?“

Als Antwort kann man geben: „Die **Maschinenrichtlinie** (Direktive 2006/42/EG) schreibt eine **entwicklungsbegleitende Dokumentation** explizit vor. Die Maschine kann also nicht hergestellt werden ohne Risiken zu betrachten, Sicherheit zu designen und Benutzerinformationen zu erstellen. Es ist sicher möglich teilfertige Dokumente zum Zeitpunkt des Beginns des Versuchs zu haben. Zum Ende dessen müssen sie vervollständigt sein, da sie Gegenstand des Konformitätsbewertungsverfahrens sind. Sie müssen **vor** Inverkehrbringen (ProdSG §3 Abs.(2)) zur Verfügung stehen.

Das können wir für Sie tun

Wir unterstützen Sie im Gesamtprozess oder wahlweise bei einzelnen Teilschritten des Herstellungsprozesses oder schulen Sie auf Grundlage unseres Verfahrens zur Erlangung der Konformität im Maschinenbau (VEKOMA).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne informieren wir Sie ausführlich und beraten Sie in einem persönlichen Gespräch. Wir möchten auch Sie von unseren Leistungen überzeugen!

Sprechen Sie uns an – wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Kontakt:

Goetz & Weise GmbH
Rathsbergstraße 17
90411 Nürnberg
Tel: +49 911 704568-20
Fax: +49 911 704568-21
info@goetzundweise.de

Widerrufsrecht:

Sollten Sie diesen Newsletter nicht länger erhalten wollen, senden Sie eine E-Mail mit Angabe der betreffenden Adresse an: info@goetzundweise.de

KURZ & BÜNDIG

Schon während eines Versuchsbetriebs einer Maschine müssen alle für die Sicherheit notwendigen Unterlagen für eine Maschine vorliegen.

Für einen Versuchsbetrieb nötige Unterlagen:

- Risikobeurteilung nach DIN EN ISO 12100
- Nachweis der funktionalen Sicherheit
- Eine verständliche Betriebs- oder Montageanleitung
- Pläne und Designunterlagen

AKTUELLES

VEKOMA – Verfahren zur Erlangung der Konformität im Maschinenbau
[weiterlesen...](#)

Unser Schulungsangebot haben wir noch weiter ausgebaut...
[weiterlesen...](#)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Weiterführende Infos zum Thema und andere interessante Artikel finden Sie auf unserer Homepage:
goetzundweise.de